



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 31. Okt. 1989

Nr. 1383

Baulinienplan "Oberhofen"/EG Münchwilen/Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 30. Juni 1989 ersucht der Gemeinderat Münchwilen um Genehmigung des Baulinienplans "Oberhofen". Den Akten der Gemeinde ist zu entnehmen, dass beim Planauflege- und Beschliessungsverfahren den formellen Anforderungen des kantonalen Baugesetzes entsprochen wurde. Während der öffentlichen Auflage wurde von der Möglichkeit des fakultativen Referendums kein Gebrauch gemacht. Beim Baudepartement sind keine Rekurse hängig. In formeller Hinsicht steht einer Genehmigung nichts entgegen.
2. Der Baulinienplan "Oberhofen" umfasst die Parzellen Nrn. 42, 44, 45, 47 und 48 und wurde durch zwei Bauvorhaben ausgelöst. Auf der Parzelle Nr. 42 ist der Einbau einer Zweitwohnung und auf der Parzelle Nr. 44 ein Scheunenausbau beabsichtigt. Bei beiden Gebäuden und auch bei den übrigen angrenzenden Nachbargebäuden auf den Parzellen Nrn. 45, 47 und 48 wird der im Baureglement vorgesehene Strassenabstand stark unterschritten. Da es sich bei diesen Gebäuden um bedeutende ortsprägende Bauten handelt, die alle hohe Lage- und teilweise hohe Eigenwerte aufweisen, ist das Unterschreiten des gesetzlichen Strassenabstandes mit Hilfe der Baulinien gerechtfertigt und notwendig. Die verkehrstechnischen Anliegen sind angemessen berücksichtigt. Die bei der Vorprüfung vom 26. August 1989 gemachten Hinweise wurden nicht vollumfänglich in die Planung miteinbezogen - Strassenraumsicherung mit beidseitigen Baulinien, Schutz der alten Bausubstanz etc. Der reduzierte Baulinienplan ist trotzdem nicht als unzweckmässig zu bezeichnen. Einer Genehmigung steht somit auch in materieller Hinsicht nichts entgegen.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der vom Gemeinderat Münchwilen am 13. Dezember 1988 beschlossene Baulinienplan "Oberhofen" wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Münchwilen, 9542 Münchwilen, unter Beilage eines Baulinienplans "Oberhofen" mit Genehmigungsvermerk
 - Baudepartement
 - Tiefbauamt
 - Amt für Denkmalpflege
 - / Amt für Raumplanung (3) unter Beilage eines Baulinienplans "Oberhofen" mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Für richtige Ausfertigung

DER STAATSSCHREIBER
I. V. Der Adjunkt

Thoma Kitz

